

Arbeitsvertragliche Regelungen

Der Träger hat eine Schutzpflicht gegenüber den Personen, die ihm anvertraut sind bzw. die sich ihm anvertrauen. Grenzverletzungen und Machtmissbrauch sind vorzubeugen. Zudem hat der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht seinen Beschäftigten gegenüber.

Insbesondere in der Personalauswahl und -führung sind wesentliche Punkte zur Gewaltprävention zu berücksichtigen. Es muss geklärt und beschrieben werden, wie Personalverantwortung in Bezug auf das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt genutzt wird. So ist beispielsweise zu klären, wie das Thema in Vorstellungsgesprächen angesprochen wird, ob es Dienstvereinbarungen und Selbstverpflichtungen dazu gibt und wie die Leitung mit grenzverletzendem Verhalten im Alltag umgeht.

